

14.11.94

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - AS - In - K - R - U - Wi

zu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Erste Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung

A.

Der federführende Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

Ausgeliefert am 15. NOV. 1994

G
AS
U

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind nach den Worten "des Sechsten Abschnitts" die Worte "sowie §§ 8 und 12" einzufügen.

Begründung:

Die allgemeine Schutzpflicht und die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen zum Arbeitsschutz müssen auch für die Beschäftigten bei Freisetzungen gelten.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Ausdehnung der allgemeinen Schutzpflicht (§ 8) und der Arbeitsplatzsicherheitsmaßnahmen (§ 12) auf Freisetzungen ist nicht sachgerecht, da die §§ 8 und 12 auf gentechnische Anlagen zugeschnitten sind und z. B. der Anbau bereits gentechnisch veränderter Pflanzen mit einem Laborbetrieb nicht vergleichbar ist. Im übrigen werden Freisetzungen nur genehmigt, wenn kein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht.

G
U

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 3 die Nummern 1 und 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist das Wort "Pilze" zu streichen, und nach dem Wort "Algen" sind die Worte "oder Pilze" einzufügen.
- b) In Nummer 2 sind in der Überschrift nach dem Wort "Pflanzen" die Worte "und Pilze" einzufügen.
- c) In Nummer 2 sind nach dem Wort "Algen" die Worte "und Pilze" einzufügen.

Begründung:

Vom biologischen Standpunkt aus betrachtet, bilden die Pilze ebenso wie die Pflanzen und Tiere ein eigenes Reich und sind deshalb nicht unter dem Begriff "Pflanzen" einzuordnen (siehe hierzu diverse Lehrbücher der Allgemeinen Biologie). Mit der Begriffsbestimmung "Pflanzen und Pilze" wird die wissenschaftliche Systematik eingehalten. Da es in der Praxis jedoch oft üblich ist, mikroskopische Pilze dem Fachgebiet Mikrobiologie zuzuordnen, sollten diese unter dem Begriff "Mikroorganismen" aufgeführt werden. Das in der Begründung angeführte Argument, makroskopische Pilze seien gestrichen, da die Gefährdung von Sporen ausgehe, ist nicht stichhaltig, da dies beispielsweise auch für Farne sowie makroskopische Pilze zutrifft. Durch diesen Formulierungsvorschlag ergeben sich - auch für § 7 - keine Folgeänderungen.

U

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 3 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 3 Nr. 1 nach dem Wort "Algen," das Wort "Flechten," einzufügen.

Als Folge

sind in Nummer 2 die Worte "einschließlich Flechten" zu streichen.

Begründung:

Flechten sind von ihrer systematischen Stellung her keine Pflanzen. Biologisch handelt es sich um Symbiosen zwischen Pilzen und mikroskopisch kleinen Algen. Da beide Partner schon jetzt unter den Mikroorganismen aufgeführt sind, ist kein Grund dafür zu erkennen, warum nicht auch die Flechten hier aufgeführt werden sollten. Darüber hinaus ist es in der modernen Biologie üblich, die Flechten dem Fachbereich der Mikrobiologie zuzuordnen.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

- 'c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4. In dieser Nummer 4 werden die Worte "Sehr giftige Proteine" durch die Worte "Sehr giftige Stoffwechselprodukte" ersetzt.'

Begründung:

Die im derzeitigen Text unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Kriterien zur Beurteilung hochwirksamer Toxine ist aus Gründen der Rechtssicherheit beizubehalten. Zur Klassifizierung der hochwirksamen Toxine sind die aus dem Chemikaliengesetz übernommenen Kriterien ausreichend. Der Begriff Toxine ist allgemein als ein unspezifischer Sammelbegriff für alle Stoffwechselprodukte von Mikroorganismen, Tieren oder Pflanzen, die eine starke Giftwirkung auf den Organismus von Säugetieren auswirken, definiert.

G 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e - neu - (§ 3 Nr. 7 - neu -)

AS
U

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e einzufügen:

Zusammen-
hang mit
Ziffer 22

- 'e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
"7. Beschäftigte

alle in einer gentechnischen Anlage oder bei Freisetzungen tätigen Personen."

Begründung:

Zur Erleichterung des Vollzugs der GenTSV in den Ländern ist es erforderlich, den Begriff Beschäftigte, der an verschiedenen Stellen der Verordnung vorausgesetzt wird, zu definieren. Mit der Definition wird klargestellt, daß auch Personen erfaßt werden, die nur zeitweise oder befristet tätig sind.

[-] nur G
und AS

[Durch die Definition des Beschäftigten werden neben Arbeitnehmern auch Studenten, Diplomanden, freie Mitarbeiter, Schüler, Gastwissenschaftler, Reinigungspersonal, unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis, vom Geltungsbereich der Verordnung erfaßt.]

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht

(noch Ziff. 5)

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Der Begriff "Beschäftigte" ist zu weit gefaßt. So würden z. B. alle Mitarbeiter von Drittfirmen den Anforderungen der Gentechnik-Sicherheitsverordnung unterworfen. Der Begriff der Beschäftigten innerhalb der Verordnung ist auf gentechnische Arbeiten bezogen, und die Definition, wie in der Empfehlung vorgeschlagen, würde zu weitgehend sein.

G
U

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 5 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b sind in § 5 Abs. 6 nach den Worten "Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit" die Worte "und der Länder" einzufügen.

Begründung:

Bei der Erstellung der Organismenlisten ist unbedingt ein Mitwirkungsrecht der Länder zu verankern. Die Länder sind seit Inkrafttreten der Novelle des Gentechnikgesetzes am 22. Dezember 1993 für die Einstufung des Großteils der beantragten und angemeldeten gentechnischen Arbeiten in den Sicherheitsstufen 1 und 2 zuständig. Eine ZKBS-Beteiligung erfolgt in der Sicherheitsstufe 1 höchstens in Zweifelsfragen und in der Sicherheitsstufe 2 nur in den Fällen, die nicht unter den Kriterien der Vergleichbarkeit zu beurteilen sind. Dadurch wird bei den Ländern zwangsläufig Sachverstand und Erfahrung im Hinblick auf die Risikoeinstufung der Organismen angesammelt, die bei der jeweiligen Überarbeitung der Listen in jedem Falle Eingang finden sollten. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, neben der ZBKS auch die Länder anzuhören. Die beabsichtigte Flexibilität hinsichtlich der Anpassung der Listen an den Stand der Wissenschaft ist dadurch nicht gefährdet.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Durch die Einführung einer Länderbeteiligung bei der Erstellung der Organismenlisten würde die durch die Änderung angestrebte Flexibilisierung verlorengehen. Ein ständiger Informationsfluß der Länder zur Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit ist gewährleistet.

U

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c sind in § 6 Abs. 3 Satz 2 nach den Worten "Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit" die Worte "regelmäßig im Bundesgesundheitsblatt" einzufügen.

Begründung:

Die Angabe der Veröffentlichungsstelle und die Angabe der Regelmäßigkeit der Veröffentlichung ist unbedingt erforderlich, da die neu anerkannten biologischen Sicherheitsmaßnahmen für einen einheitlichen Ländervollzug wichtig sind.

G
U8. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa nach der Angabe "§ 5 Abs. 1 Satz 1" das Komma sowie die Worte "ohne Beeinträchtigung der Verwendungsfähigkeit" zu streichen.

Begründung:

Das Satzzeichen ist überflüssig, seine Streichung dient der Klarstellung.

Zur näheren Charakterisierung der biologischen Sicherheitsbewertung ist die Begrenzung der Überlebens- und Replikationsfähigkeit von Organismen maßgebend, nicht hingegen deren Verwendungsfähigkeit. Die Streichung dient der Straffung und Präzisierung der Anforderungen an die Sicherheitseinstufung.

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 10

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstaben a, b und c (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 1 bis 3 und Absatz 4)

In Artikel 1 Nr. 6 sind

- in Buchstabe a in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b,
- in Buchstabe b in § 7 Abs. 3
 - Nr. 1 Buchstabe b,
 - Nr. 2 Buchstabe b,
 - Nr. 3 Buchstabe b und
- in Buchstabe c in § 7 Abs. 4
 - Nr. 1 Buchstabe c,
 - Nr. 2 Buchstabe b und
 - Nr. 3 Buchstabe b

nach dem Wort "überführte" die Worte "sowie synthetische " einzufügen.

Begründung:

Die Spezifizierung "aus dem Spenderorganismus überführte" wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht. So wären z.B. chemisch synthetisierte Nukleinsäuresequenzen nicht erfaßt.

- G 10. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstaben a, b und c (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, Absatz 3 Nr. 1 bis 3 und Absatz 4)

Entf.
bei An-
nahme
von
Ziff. 9

In Artikel 1 Nr. 6 sind

- in Buchstabe a in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b,
- in Buchstabe b in § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b und
- in Buchstabe c in § 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b

jeweils die Worte "aus dem Spenderorganismus überführte" zu streichen.

sowie in Buchstabe a in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b

- nach dem Wort "überführte" die Worte "sowie synthetische Nukleinsäuren" einzufügen.

Begründung:

Die Spezifizierung "aus dem Spenderorganismus überführte" wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht. So wären z.B. chemisch synthetisierte Nukleinsäuresequenzen nicht erfaßt.

G
U

11. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa das Wort "bekanntem" zu streichen.

Begründung:

Die Vorlage trägt nicht dem Umstand Rechnung, daß das Pathogenitätsprinzip bei vielen pathogenen Organismen noch nicht exakt bestimmten Nukleinsäuresequenzen zugeordnet ist. In diesen Fällen ist dann nicht bekannt, ob Insert bzw. Fremdgen das Pathogenitätsprinzip besitzt oder ob die nicht übertragenden Nukleinsäuresequenzen dieses Organismus dafür verantwortlich sind. Die bisherige Einstufungspraxis führte - solange die Zuordnung des Pathogenitätsprinzips nicht eindeutig bekannt war - dazu, die verwendeten Nukleinsäuresequenzen so einzustufen, als ob sie das Pathogenitätsprinzip enthielten.

Nach der Änderung des bisher gültigen Wortlautes würde eine Einstufung in die Sicherheitsstufe 1 auch erfolgen, wenn für die überführten Nukleinsäuren zu vermuten oder die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß diese Sequenzen ein Gefährdungspotential besitzen. Dies würde zu einer erheblichen Minderung des Sicherheitsstandards, insbesondere im Hinblick darauf, daß auch Nukleinsäuresequenzen aus Organismen der Risikogruppe 4 betroffen sein können, führen.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Bei einer Sicherheitsbewertung kann nur das "bekannte" Gefährdungspotential berücksichtigt werden, da theoretisch nie ausschließbare Hypothesen nicht Grundlage von Verwaltungshandlungen sein können.

G
U12. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc, dd und ee)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a sind in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b die Doppelbuchstaben cc, dd und ee wie folgt zu ändern:

a) In Doppelbuchstabe cc ist der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

"erhöhen die Stabilität des Organismus in der Umwelt nicht,";

b) Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:

"dd) sind wenig mobilisierbar,";

c) Doppelbuchstabe ee ist wie folgt zu fassen:

"ee) übertragen keine Resistenzgene auf andere Mikroorganismen, die diese nicht von Natur aus aufnehmen, wenn eine solche Aufnahme die Anwendung von Heilmitteln zur Kontrolle von Infektionskrankheiten des Menschen oder von Nutztieren in Frage stellen könnte,".

Begründung:

Durch die Einführung des Wortes "sollte" werden die Einstufungskriterien geöffnet. Die zu befürchtenden Auslegungsprobleme dienen nicht dem Sicherheitsgedanken des GentTG.

Eine Beeinträchtigung der Anwendung von therapeutischen Mitteln zur Kontrolle von Infektionskrankheiten sollte auch bei Nutztieren Berücksichtigung finden, da durch Resistenzentwicklungen gegen Antibiotika u. U. wirtschaftlicher Schaden entstehen kann.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Formulierung in der vorliegenden Verordnung erleichtert die immer notwendige Einzelfallbewertung. Eine Sollvorschrift läßt in begründeten Fällen auch Ausnahmen zu.

13. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa)

U

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c der Doppelbuchstabe aa eingangs wie folgt zu fassen:

"aa) ist unter den gewählten Verwendungsbedingungen (z.B. im Reaktor oder Fermenter) genauso sicher wie der Empfängerorganismus,".

Begründung:

Es sollte auf die tatsächlichen Verwendungsbedingungen abgestellt werden, da sich die Bewertung gentechnisch veränderter Mikroorganismen und Zellkulturen an der tatsächlich verwendeten Technologie ausrichten muß. Anderenfalls würden praxisferne Bewertungskriterien mit möglicherweise verpflichtendem Charakter für die Sicherheitseinstufung aufgestellt.

14. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a1 - neu - (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)

U

In Artikel 1 Nr. 6 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe "§ 5 Abs. 1 Satz 2 mit Anhang I Teil A I Nr. 2 bis 4" durch die Angabe "§ 5 Abs. 1 Satz 2 mit Anhang I Teil A Nr. 2 bis 4" ersetzt.'

Begründung:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchst. b der Vorlage.

15. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a2 - neu - (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 - neu -)

U

In Artikel 1 Nr. 6 ist nach Buchstabe a1 folgender Buchstabe a2 einzufügen:

'a2) In Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Zuordnung zu den Sicherheitsstufen 2, 3 und 4 erfolgt entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2 bis 4, wobei hinsichtlich der verwendeten Organismen eine nicht nur vorläufige Bewertung gemäß § 5 Abs. 1 erforderlich ist." '

Begründung:

In der Gentechnik-Sicherheitsverordnung sollten für jeden Arbeitstyp Bewertungskriterien genannt werden, so auch für gewerbliche Arbeiten der Sicherheitsstufen 2 bis 4. Die derzeitige Regelung verweist lediglich auf Einstufungen, sagt aber nichts über die konkreten Anforderungen und Kriterien aus.

G 16. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a1 - neu -)

U

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist in § 7 Abs. 3 Nr. 1 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

"a1) Vektoren erfüllen die Bedingungen des § 6 Abs. 5,".

Begründung:

Gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken sind in ihren Ergebnissen und Auswirkungen ihrer Natur nach nicht ins einzelne gehend voraussehbar. Dem stark prognostischen Charakter auch der Sicherheitseinschätzung und der Sicherheitseinstufung, die notwendig vorläufig sind, muß dadurch Rechnung getragen werden, daß Vektoren gewählt werden, die als biologische Sicherheitsmaßnahme anerkannt sind. Erprobte Vektoren, die die Kriterien des § 6 Abs. 5 GenTSV (ausreichende Charakterisierung, begrenzte Wirtsspezifität, kein eigenes Transfersystem, geringe Kottransferate, geringe Mobilisierbarkeit bzw. geringer Transfer durch endogene Helferviren) eindeutig erfüllen, sind in ausreichendem Umfang verfügbar.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Diese Empfehlung führt zu einer unvermeidbaren Behinderung der Forschung. Das Gefährdungspotential von Vektoren ist nicht Gegenstand von § 7 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a, sondern von § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c ist in § 7 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b das Wort "sind" durch das Wort "sollen" zu ersetzen und nach dem Wort "übertragbar" das Wort "sein" einzufügen.

Begründung:

Es gibt durchaus virale Vektoren, die horizontal übertragbar sind und dennoch der Sicherheitsstufe 1 zuzuordnen sind (z. B.: Baculoviren der Insekten).

G 18. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d (§ 7 Abs. 5)
U

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Bei der Sicherheitsbewertung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ist die Anwendung biologischer Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 5 zu berücksichtigen." '

Begründung:

Bereits bei der Risikobewertung von Organismen nach § 5 GenTSV wird die Verwendung biologischer Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt (§ 5 Abs. 5 GenTSV). Deshalb ist es nicht sachgerecht, die Verwendung biologischer Sicherheitsmaßnahmen zugleich auch als Generalklausel für eine "weitere" generelle Absenkung der Sicherheitseinstufung heranzuziehen. Dieses würde zu einer Verdoppelung der Abschwächung und damit zu einer Absenkung des Sicherheitsniveaus führen.

Mit der Neufassung des § 7 Abs. 5 werden die Risikobewertung von Organismen nach § 5 und die Sicherheitseinstufung nach § 7 aufeinander bezogen; das Mißverständnis einer schematischen Verdoppelung bleibt ausgeschlossen.

U 19. Zu Art. 1 Nr. 6a - neu - (§ 10 nach Satz 1 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a - neu - einzufügen:

'6a. In § 10 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Sie gelten sinngemäß auch für Klimakammern." '

Begründung:

Klarstellung, daß die Sicherheitsmaßnahmen auch für Klimakammern gelten. Die Änderung in Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg könnte lediglich auf die Sicherheitsstufe 1 bezogen mißverstanden werden.

20. Zu Art. 1 Nr. 6b - neu - (§ 10 Abs. 2 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6a - neu - folgende Nummer 6b - neu - einzufügen:

'6b. Der bisherige Wortlaut des § 10 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Sofern in Gewächshäusern mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen gearbeitet wird, gelten singemäß zusätzlich die Anforderungen des Anhangs III für Laboratorien der entsprechenden Sicherheitssufe." "

Begründung:

Klarstellung, daß beim Umgang mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen in Gewächshäusern zusätzlich die Sicherheitsmaßnahmen des Anhangs III für Laboratorien der entsprechenden Sicherheitsstufe gelten.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Gleichsetzung von Labors mit Gewächshäusern ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ein Umgang mit genetisch veränderten Organismen in Gewächshäusern darf nur genehmigt werden, wenn die Gefahrlosigkeit im Labor bereits nachgewiesen ist (step by step-Verfahren).

21. Zu Artikel 1 Nr. 6c - neu - (§ 11 Abs. 2 - neu -)

U

In Artikel 1 ist nach Nummer 6b - neu - folgende Nummer 6c - neu - einzufügen:

'6c. In § 11 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Sofern in Tierhaltungsräumen mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen gearbeitet wird, gelten sinngemäß zusätzlich die Anforderungen des Anhangs III für Laboratorien der entsprechenden Sicherheitsstufe." '

Begründung:

Klarstellung, daß für Tierhaltungsräume, in denen gleichzeitig mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen gearbeitet wird, zusätzlich die Sicherheitsmaßnahmen des Anhangs III für Laboratorien der entsprechenden Sicherheitsstufe gelten.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung entspricht nicht den unterschiedlichen Anforderungen an Labors einerseits und Tierhaltungsräumen andererseits (step by step-Verfahren).

22. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe 0a - neu - (§ 12 Abs. 3 Satz 1)

G
AS
U

In Artikel 1 Nummer 7 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

Zusammen-
hang mit
Ziffer 5

'0a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Teilsatz ", die mit gentechnischen Arbeiten befaßt werden," gestrichen.'

Begründung:

Einer Unterweisung müssen alle Beschäftigten im Sinne von § 3 Nr. 7 - neu - Gentechnik-sicherheitsverordnung unterzogen werden, das heißt auch diejenigen, die nicht selbst gentechnische Arbeiten durchführen, die aber in der gentechnischen Anlage tätig sind und mit gentechnisch veränderten Organismen in Kontakt kommen können.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht

(noch Ziff. 22)

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Ausreichende Arbeitssicherheitsmaßnahmen sind für Beschäftigte, die mit gentechnischen Arbeiten nicht befaßt sind, in § 12 Abs. 5 enthalten.

23. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 12 Abs. 5 Satz 6)

U In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist in § 12 Abs. 5 Satz 6 der zweite Satzteil wie folgt zu fassen:

"hat der Betreiber sicherzustellen, daß Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang VI durchgeführt werden."

Begründung:

Der genannte Personenkreis ist Gefährdungen ausgesetzt, die bei Dauerbeschäftigten Vorsorgeuntersuchungen erforderlich machen. Es reicht daher nicht aus, diesem Personenkreis lediglich Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Vom Betreiber kann nichts verlangt werden, was er zivilrechtlich nicht durchsetzen kann. Da § 12 Abs. 5 Fremdpersonal betrifft, hat er für einen Untersuchungszwang keine arbeitsrechtliche Grundlage.

G 24. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 12 Abs. 7)

AS U In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b sind in § 12 Abs. 7 die Worte "in einer Konzentration, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt oder darstellen könnte" zu streichen.

Begründung:

Die Verknüpfung der Anforderungen mit einer Konzentration für humanpathogene gentechnisch veränderte Organismen setzt voraus, daß es gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, unterhalb derer eine Gefährdung von Arbeitnehmern ausgeschlossen ist. Solche arbeitsmedizinischen Erkenntnisse oder Grenzwerte liegen für gentechnisch veränderte Organismen derzeit jedoch noch nicht vor.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Überwachungsmaßnahmen, selbst wenn feststeht, daß kein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, sind überflüssig.

Wi Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 26

25. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 13 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 13 Abs. 2 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Dusch- und Handwaschwasser sowie vergleichbare Abwässer aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 oder 2 nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Gentechnikgesetz durchgeführt werden, können ohne besondere Vorbehandlung entsorgt werden. Abfall aus Anlagen dieser Sicherheitsstufen, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten angefallen ist, kann ohne besondere Vorbehandlung entsorgt werden."

(noch Ziff. 25)

Begründung:

Die Abwasser- und Abfallbehandlung ist eines der zentralen Anliegen des gesamten Novellierungsvorhabens.

Es war allgemein gewollt, bestimmte gering belastete Abfallarten (z. B. Papierkorbinhalt) aus Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2 von besonderer Vorbehandlung (i. d. R. Autoklavieren) zu befreien. Dies ist in der Vorlage jedoch nicht enthalten. Dort sind in Absatz 2 Satz 1 lediglich bestimmte gering belastete Abwasserarten befreit, nicht jedoch vergleichbarer Abfall.

Damit beinhaltet die Vorlage bezüglich der Abfallbehandlung im Vergleich zur bisherigen Fassung sogar eine - wohl unbeabsichtigte - Verschärfung. Zumindest kann dieser Text entsprechend ausgelegt werden. Dem wird im vorliegenden Antrag durch eine eindeutige Regelung zur Abfallbehandlung in einem neu eingefügten zweiten Satz in Absatz 2 vorgebeugt.

Mit dieser Formulierung wird dem im Länderausschuß Gentechnik gefundenen Konsens über die Behandlung von Handwasch- und Duschwasser sowie von vergleichbarem Abwasser in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2 Rechnung getragen.

G 26. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a (§ 13 Abs. 2 Satz 1)

U

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 25

In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a ist § 13 Abs. 2 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Dusch- und Handwaschwasser sowie vergleichbare Abwässer aus Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 oder 2 nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Gentechnikgesetz durchgeführt werden, können ohne besondere Vorbehandlung entsorgt werden. Abfall aus Anlagen dieser Sicherheitsstufen, der nicht unmittelbar bei gentechnischen Arbeiten angefallen ist und nicht mit gentechnisch veränderten Organismen belastet ist, kann ohne besondere Vorbehandlung entsorgt werden.

(noch Ziff. 26)

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird dem im Länderausschuß Gentechnik gefundenen Konsens über die Behandlung von Handwasch- und Duschwasser sowie vergleichbarer Abwasser in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2 Rechnung getragen und gleichzeitig die Behandlung des Abfalls in differenzierter Weise berücksichtigt.

Insgesamt sind mit diesen Änderungen die bisher mißverständlichen Passagen im § 13 eindeutiger formuliert; sie berücksichtigen außerdem die allgemein anerkannten Erfordernisse der guten mikrobiologischen Technik.

G 27. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a (§ 13 Abs. 2 Satz 2)
U

In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a ist § 13 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Abwasser und Abfall, die in den vorgenannten Anlagen in unmittelbarem Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 anfallen, können auch mit anderen als im Absatz 3 aufgeführten, im Einzelfall der zuständigen Behörde nachzuweisenden Verfahren entsorgt werden, wenn zur Herstellung der gentechnisch veränderten Organismen

- a) Mikroorganismen oder Zellkulturen, die nach den Kriterien in Anhang I Teil A der Risikogruppe 1 bereits zugeordnet wurden und Vektoren, die die Bedingungen des § 6 Abs. 5 erfüllen, oder
- b) Tiere oder Pflanzen, von denen schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind, verwendet werden."

(noch Ziff. 27)

Begründung:

Der Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 2 Satz 2 der Vorlage sollte einzelfallbezogen, d. h. auch unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Bedingungen, im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde angewandt werden. Mit den Nachweiserfordernis ist kein neues, mit einem Verwaltungsakt endendes Verwaltungsverfahren verbunden. Es handelt sich lediglich um eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde für den Fall, daß ein anderes als die in Absatz 3 genannten Entsorgungsverfahren gewählt werden soll. Ist die Behörde mit den vorgesehenen Entsorgungsverfahren nicht einverstanden, kann sie die gentechnischen Arbeiten nach § 12 Abs. 10 GenTG von entsprechenden Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

Insgesamt sind mit diesen Änderungen die bisher mißverständlichen Passagen im § 13 eindeutiger formuliert; sie berücksichtigen außerdem die allgemein anerkannten Erfordernisse der guten mikrobiologischen Technik.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Verordnung der Bundesregierung verändert die Anforderungen an Abwasser- und Abfallbehandlung nicht, sondern stellt sie entsprechend der Praxis klar. Die Empfehlung verschärft demgegenüber die Entsorgungsanforderungen. Dies ist nach jahrzehntelanger Erfahrung mit der Gentechnik durch nichts gerechtfertigt.

28. Zu Art. 1 Nr. 8 Buchst. b (§ 13 Abs. 3 Satz 1)

G

In Artikel 1 Nr. 8 Buchst. b ist in § 13 Abs. 3 Satz 1 das Wort "ist" durch das Wort "sind" zu ersetzen.

Begründung:

Grammatikalische Korrektur.

29. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (§ 13 Abs. 6)

G
U

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d ist in § 13 Abs. 6 hinter dem Wort "andere" das Wort "gentechnische" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß gentechnische Arbeiten, also auch die Entsorgung von gentechnisch veränderten Organismen, nur in gentechnischen Anlagen durchgeführt werden dürfen.

30. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9)

U

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee sind in § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 nach den Worten "eine sachkundige Person" die Worte ", die die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 erfüllt," einzufügen.

Begründung:

Es ist eine Regelung zu treffen, wer sachkundig im Sinne des §14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 ist.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Diese Empfehlung verlangt de facto, daß immer ein Projektleiter bei Freisetzungen anwesend ist. Diese Forderung ist überzogen, da damit eine Überqualifizierung der sachkundigen Personen gefordert würde.

31. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e - neu - (§ 14 Abs. 3 - neu -)

U

In Artikel 1 Nr. 9 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e einzufügen:

'e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Ein Stellvertreter des Projektleiters soll gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich benannt werden." "

Begründung:

Im Falle der Abwesenheit des Projektleiters muß für die Überwachungs- und Genehmigungsbehörden ein Ansprechpartner vorhanden sein.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist diese Empfehlung überflüssig, da neben dem Projektleiter auch der Beauftragte für biologische Sicherheit den Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

32. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3)

G
U

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d sind in § 15 Abs. 4 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Eine Differenzierung der Fortbildungsveranstaltungen in Veranstaltungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten erscheint nicht sinnvoll, da ein Projektleiter ein breites gentechnisches Sicherheitswissen haben muß. Im übrigen zeigt die Praxis, daß ein Projektleiter, der Freisetzen plant, in der Regel auch gentechnische Arbeiten im Labor durchführt.

G 33. Zu Art. 1 Nr. 13a - neu - (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 vor Buchstabe a)

Ziffer 33
und
Ziffer 34
schließen
einander
aus.

In Artikel 1 ist folgende Nummer 13 a - neu - einzufügen:

'13 a. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird vor Buchstabe a folgender Buchstabe oa eingefügt:

"oa) bei der Risikobewertung gemäß § 6 Abs. 1 Gentechnikgesetz," '.

Begründung:

Die sicherheitstechnische Beurteilung und Einstufung gentechnischer Arbeiten ist eine der wichtigsten Aufgaben des Beauftragten für die Biologische Sicherheit.

U 34. Zu Artikel 1 Nr. 13a - neu - (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a1 - neu)

Ziffer 34
und
Ziffer 33
schließen
einander
aus

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

'13a. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

"a1) bei der Risikobewertung nach § 6 Abs. 1 Gentechnikgesetz," '.

Begründung:

Es ist wichtig, daß der Beauftragte für die Biologische Sicherheit bei der sicherheitstechnischen Beurteilung der geplanten und durchzuführenden Arbeiten beteiligt wird.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung ist nicht sachgerecht, da die Sicherheitseinstufung alleinige Aufgabe des Projektleiters ist und dessen Verantwortungsbereich klar definiert bleiben muß.

R

35. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 20 Nr. 1 Buchstabe a)
Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Abschnitt i)
(Anhang III Teil A Abschnitt III Nr. 3) und
Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Anhang IV
Abschnitt III Nr. 3)

- a) In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a ist in § 20 Nr. 1 Buchstabe a die Angabe "Abschnitt III Nr. 3, 8" durch die Angabe "Abschnitt III Nr. 3 Satz 1 oder 2, Nr. 8" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Abschnitt i) sind in Anhang III Teil A Abschnitt III Nr. 3 die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Schleuse ist mit zwei selbstschließenden Türen auszustatten*) und muß eine Händedesinfektionsvorrichtung enthalten. In der Regel ist in der Schleuse ein Handwaschbecken mit Ellenbogen-, Fuß- oder Sensorbetätigung einzurichten."

- c) In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc sind in Anhang IV Abschnitt III Nr. 3 die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Schleuse ist mit zwei selbstschließenden Türen auszustatten, von denen die äußere abschließbar sein muß, und muß eine Händedesinfektionsvorrichtung enthalten. In der Regel ist in der Schleuse ein Handwaschbecken mit Ellbogen-, Fuß- oder Sensorbetätigung einzurichten."

Begründung:

zu a):

Die Beschränkung der Bußgeldandrohung auf Nummer 3 Satz 1 und 2 bewirkt in Verbindung mit der Neufassung von Anhang III Teil A Abschnitt III Nr. 3, daß die nur "in der Regel" bestehende Verpflichtung zur Einrichtung eines Handwaschbeckens nicht mehr bußgeldbewehrt ist. Die Einbeziehung dieser Regelverpflichtung in die Bußgeldbewehrung wäre mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht vereinbar.

*) Bei Annahme von Ziffer 47 sind die dortigen Worte hier einzufügen.

(noch Ziff. 35)

zu b) und c):

Die Neufassung behält Satz 3 die Regelverpflichtung zur Einrichtung eines Handwaschbeckens vor, die in § 20 Nr. 1 Buchstabe a und b in rechtstechnisch einfacher Weise von der Bußgeldbewehrung ausgenommen wird. Hierdurch wird ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vermieden.

R

36. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 20 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a ist in § 20 Nr. 1 Buchstabe b die Angabe "Abschnitt III Nr. 1," durch die Angabe "Abschnitt III Nr. 1 Satz 1, Nr." zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Abschnitt ii) fügt an Anhang IV Abschnitt III Nr. 1 einen Satz an, der eine Ausnahme regelt, die nicht besonders zu beweisen ist.

Die Sanktionsnorm ist an diese Änderung anzupassen.

R

37. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 20 Nr. 1 Buchstabe c)
Nr. 20 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Abschnitt i) und viii) -
neu -
Anhang V Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a und j)

a) In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a ist in § 20 Nr. 1 Buchstabe c nach dem Wort "Buchstabe" die Angabe "a," einzufügen.

b) In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist Anhang V Abschnitt III Nr. 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt i) ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) eine Schleuse, über die der Tierhaltungsraum zu betreten und zu verlassen ist, mit zwei selbstschließenden Türen, von denen die äußere abschließbar sein muß und eine Händedesinfektionsvorrichtung,"

(noch Ziff. 37)

bb) Nach Abschnitt vii) ist folgender Abschnitt viii) anzufügen:

"viii) In Buchstabe i wird am Ende ein Komma angefügt; nach Buchstabe i ist folgender Buchstabe j anzufügen:

"j) in der Schleuse in der Regel ein Handwaschbecken mit Ellenbogen-, Fuß- oder Sensorbetätigung"

Begründung:

Die Vorlage sieht in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa unter dem Abschnitt i) ein Regelbeispiel in Anhang V Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a vor, das wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht bußgeldbewehrt werden kann. Mit der Empfehlung wird das Regelbeispiel in einen eigenen Buchstaben j gezogen; die Bewehrung kann dann wie bisher fortbestehen.

G

38. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchst. b (§ 20 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr.14 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) In Nummer 4 wird nach dem Wort "beachtet" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt."

Begründung:

Klarstellung, an welcher Stelle das Wort "oder" gestrichen werden soll.

U

39. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 21)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 21 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens) erworbenen Bescheinigungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gelten auch als Nachweis der erforderlichen Sachkunde für Freisetzen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

40. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (Anhang I Teil A)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

'aa1) In Abschnitt I wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. Voraussetzungen für Spender- und Empfängerorganismen der Risikogruppe 1

Organismen sind der Risikogruppe 1 zuzuordnen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) nach dem Stand der Wissenschaft kein Risiko für die menschliche Gesundheit und Umwelt,
- b) nicht human-, tier- oder pflanzenpathogen,
- c) kein Vorhandensein von Organismen höherer Risikogruppen und
- d) experimentell erwiesene oder lange sichere Anwendung oder eingebaute biologische Schranken, die ohne Beeinträchtigung eines optimalen Wachstums im Fermenter die Überlebensfähigkeit oder Vermehrungsfähigkeit ohne nachteilige Folgen in der Umwelt begrenzen.

Organismen, die die Voraussetzungen der Buchstaben a bis d erfüllen, sind

- Organismen, die nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Teil A, als biologische Sicherheitsmaßnahmen anerkannt sind oder nach § 6 Abs. 3 als biologische Sicherheitsmaßnahmen anerkannt werden,
- Zellen und Zelllinien, die nicht von außen (exogen) mit Organismen der Risikogruppe 2 bis 4 kontaminiert sind und die langjährig bei der Herstellung von Impfstoffen oder Proteinpharmaka eingesetzt sind,
- Stämme von Arten, die das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 5 Abs. 6 als Risikogruppe 1 für gentechnische Arbeiten zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht hat und die die Voraussetzungen der Buchstaben a bis d erfüllen,
- Organismen, die das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 5 Abs. 6 als Risikogruppe 1 für gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken veröffentlicht hat und die die Voraussetzungen der Buchstaben a bis d erfüllen.

(noch Ziff. 40)

Organismen, die das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 5 Abs. 6 als Risikogruppe 1 für gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken veröffentlicht hat und die die Voraussetzungen der Buchstaben a bis d nicht erfüllen, sind bei gentechnischen Arbeiten zu gewerblichen Zwecken nach § 7 Abs. 2 der Sicherheitsstufe 2 zuzuordnen." ' "

Begründung:

Durch die Einfügung der neuen Nummer 5 im Anhang I, Teil A (neu), gehen die allgemeinen Voraussetzungen, bisher Nrn. 1 und 2 des Teil B I (alt), für Spender- und Empfängerorganismen der Risikogruppe 1 für gentechnische Arbeiten zu gewerblichen Arbeiten nicht verloren.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Diese Empfehlung widerspricht dem Ziel eines straffen Verordnungstextes, da die Kriterien für die Sicherheitseinstufung in den §§ 5 und 7 bereits ausführlich geregelt sind.

Die Empfehlung ist weiterhin deshalb abzulehnen, da sie der Behörde einen zusätzlichen Prüfspielraum in bezug auf Organismen der Risikogruppe 1 eröffnet.

U 41. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c (Anhang I Teil C - neu -)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 42

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Der bisherige Teil B wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Vorbemerkungen vor Abschnitt I werden Teil C und erhalten folgende Fassung:

"Teil C

Grundsätze für die Auflistung risikobewerteter Spender- und Empfängerorganismen

Bei der Einordnung risikobewerteter und aufgelisteter Bakterien, Pilze, Parasiten und Viren in die Risikogruppen wurden die Bewertungskriterien nach Anhang I Teil B einschließlich der umweltrelevanten Erwägungen zugrunde gelegt.

(noch Ziff. 41)

Bei der Abschätzung des Gefährdungspotentials ... (weiter wie bisherige Vorbemerkungen)".

bb) Der übrige bisherige Teil B wird aufgehoben.'

Begründung:

Mit der Ausgliederung der Organismenlisten aus dem Anhang der Gentechnik-Sicherheitsverordnung entfallen auch die den Listen vorangestellten Einstufungsgrundsätze. Aus den Grundsätzen gehen für den Vollzug relevante Informationen hervor, z. B., daß bei Listenzuordnung der Organismen die Produktion von Toxinen, Mutagenen und Karzinogenen sowie das allergene Potential im allgemeinen nicht berücksichtigt wurde. Die ersatzlose Streichung dieser Grundsätze könnte daher zu Fehleinschätzungen bei der Abschätzung des Gefährdungspotentials im Vollzug führen.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Diese Empfehlung widerspricht dem Ziel eines straffen Verordnungstextes, da die Kriterien für die Sicherheitseinstufung bereits ausführlich in §§ 5 und 7 geregelt sind.

G 42. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c (Anhang I)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 41

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Die bisherigen Vorbemerkungen in Teil B vor I. werden in Anhang I, Teil B hinter Nr. 2 als Nr. 3 angefügt. Der bisherige 1. und 2. Satz der Vorbemerkungen wird gestrichen und die Überschrift und der 3. Satz wie folgt ersetzt:

"3. Grundsätze für die Auflistung risikobewerteter Spender- und Empfängerorganismen

Bei der Einordnung risikobewerteter und aufgelisteter Bakterien, Pilze, Parasiten und Viren in die Risikogruppen werden die Bewertungskriterien nach Anhang I Teil B einschließlich der umweltrelevanten Erwägungen zugrunde gelegt.' "

Begründung:

Mit der Ausgliederung der Organismenlisten aus dem Anhang der Gentechnik-Sicherheitsverordnung entfallen auch die den Listen vorangestellten Einstufungsgrundsätze. Aus den Grundsätzen gehen für den Vollzug relevante Informationen hervor, z. B., daß bei Listenzuordnung der Organismen die Produktion von Toxinen, Mutagenen und Karzinogenen sowie das allergene Potential im allgemeinen nicht berücksichtigt wurde. Die ersatzlose Streichung dieser Grundsätze könnte daher zu Fehleinschätzungen bei der Abschätzung des Gefährdungspotentials im Vollzug führen.

G 43. Zu Art. 1 Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. aa Unterbuchst. viii - neu - (Anhang III
AS Teil A Abschnitt I Nr. 17 - neu -)

Bei
Annahme
entfällt In Artikel 1 Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. aa ist folgender Unterbuchstabe viii
Ziffer 44 anzufügen:

'viii) Es wird folgende Nummer 17 angefügt:

"17. Vom Beschäftigten ist Schutzkleidung zu tragen." "

Begründung:

Obwohl sich diese Forderung bereits aus anderen Vorschriften, wie z.B. der Guten Mikrobiologischen Praxis, ergibt, erscheint es aus Gründen der Vollzugspraxis durchaus angebracht, hierauf noch einmal ausdrücklich hinzuweisen.

U 44. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
Entfällt bei Unterbuchstabe viii - neu - (Anhang III Teil A Abschnitt I Nr. 17 - neu -)
Annahme
on Ziffer 43 In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist nach Unterbuchstabe vii
folgender Unterbuchstabe viii einzufügen:

'viii) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

"17. In Arbeitsräumen sind Laborkittel oder andere Schutzkleidung zu
tragen." "

Begründung:

Anpassung an die Grundregeln guter mikrobiologischer Technik.

- G 45. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Unterbuchstabe ii
U (Anhang III Teil A Abschnitt II Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Unterbuchstabe ii ist in Nr. 3 das Wort "soll" durch das Wort "muß" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Händedesinfektionsmöglichkeit muß in Labors der Sicherheitsstufe 2 an Waschbecken zur Verfügung stehen.

- G 46. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Unterbuchstabe viii
U (Anhang III Teil A Abschnitt II Nr. 11 und 12)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in Unterbuchstabe viii vor dem bisherigen Text folgender Satz einzufügen:

'In Nummer 10 wird das Wort "humanpathogene" gestrichen.'

Begründung:

Werden Organismen verschüttet, muß der kontaminierte Bereich unverzüglich desinfiziert werden, ohne daß es bei der Schadwirkung auf die Unterscheidung zwischen humanpathogenen und pathogenen Organismen ankommen darf.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Diese Empfehlung ist überflüssig, da bei nicht humanpathogenen, gentechnisch veränderten Organismen keine Gesundheitsgefährdung für die im Labor arbeitenden Menschen besteht; Umweltgefährdungen außerhalb des Labors sind bereits durch die vorgeschriebenen Sicherheitsbarrieren ausgeschlossen.

- G
AS
U 47. Zu Art. 1 Nr. 18 Buchst. a, Doppelbuchst. cc Unterbuchst. i (Anhang III Teil A Abschnitt III Nr. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. cc Unterbuchst. i sind in Nummer 3 Satz 2 nach dem Wort "auszustatten" die Wörter ", die bei bestimmungsgemäßem Betrieb gegeneinander verriegelt sind"*) einzufügen.

Begründung:

[-] nur U

[Klarstellung des Gewollten.]

Die Schleusentüren dürfen bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht gleichzeitig zu öffnen sein. In Notfällen muß jedoch ein gleichzeitiges Öffnen beider Türen möglich sein.

- U 48. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Unterbuchstaben vi und vii (Anhang III Teil A Abschnitt III)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind die Unterbuchstaben vi und vii wie folgt zu fassen:

"vi) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

vii) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11."

Begründung:

Um Arbeitnehmer, die in der Umgebung des S3-Bereiches beschäftigt sind, nicht einer Gefährdung durch gentechnisch veränderte Organismen der Risikogruppe 3 auszusetzen, muß die Anforderung, "die gesamte Abluft ist durch ein Hochleistungsschwebstofffilter zu filtrieren" beibehalten bleiben.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die vorliegende Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung sieht für S3-Labors vor, daß auf Hochleistungsschwebstofffilter dann verzichtet werden kann, wenn eine Übertragung gentechnisch veränderter Mikroorganismen über die Luft nicht möglich ist. Diese Flexibilisierung ist bereits auf EU-Ebene in der Systemrichtlinie und in der Arbeitnehmerschutzrichtlinie gegeben.

Die Forderung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, diese Flexibilisierung wieder aufzuheben und an der generellen Filterung der Luft mittels Hochleistungsschwebstofffilter festzuhalten, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Bei einem Verzicht auf eine solche Luftfilterung sind die in der Umgebung von S3-Labors tätigen Arbeitnehmer nicht gefährdet, da der Verzicht nur dann möglich ist, wenn die Übertragung gentechnisch veränderter Mikroorganismen über den Luftweg ausgeschlossen ist. Die Forderung kann weiterhin zu dem nicht akzeptablen Ergebnis führen, daß Finanzmittel für eine unnötige Luftfilterung aufgebracht werden müssen, die dann beispielsweise der Forschung nicht mehr zur Verfügung stehen.

...

*) Bei Annahme von Ziffer 35 sind diese Worte dort einzufügen.

- G 49. Zu Art. 1 Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. cc nach Unterbuchstabe vii (Anhang III Teil A Abschn. III Nr. 11).
Zu Art. 1 Nr. 18 Buchst. b Doppelbuchst. bb nach Unterbuchstabe ii (Anhang III Teil B Abschn. III Nr. 7).
Zu Art. 1 Nr. 19 Buchst. c Doppelbuchst. ff (Anhang IV Abschn. III Nr. 9 Satz 2).
Zu Art. 1 Nr. 20 Buchst. c Doppelbuchst. aa Unterbuchst. ix - neu - (Anhang V Abschn. III Nr. 1)

- In Artikel 1 Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. cc ist folgender Unterbuchstabe vii1 einzufügen:

'vii1) In der neuen Nummer 11 sind nach dem Wort "werden" die Worte ", der außen zu desinfizieren ist" einzufügen.'

- In Artikel 1 Nr. 18 Buchst. b Doppelbuchst. bb ist nach Unterbuchstabe ii folgender Unterbuchstabe ii1 einzufügen:

'ii1) In der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

"Bei dem Auswechseln des Filters muß dieser entweder zuerst sterilisiert oder zwecks späterer Sterilisierung unmittelbar in einem luftdichten Beutel verpackt werden, der außen zu desinfizieren ist."

- In Artikel 1 Nr. 19 Buchst. c Doppelbuchst. ff sind in der Nummer 9 an Satz 2 folgende Worte anzufügen:

", der außen zu desinfizieren ist."

(noch Ziff. 49)

- In Artikel 1 Nr. 20 Buchst. c Doppelbuchst. aa ist folgender Unterbuchstabe ix - neu - anzufügen:

'ix) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei dem Auswechseln von Hochleistungsschwebstoff-Filtern müssen diese entweder zuerst sterilisiert oder zwecks späterer Sterilisierung unmittelbar in einem luftdichten Beutel verpackt werden, der außen zu desinfizieren ist."

Begründung:

Die ausgebauten Hochleistungsschwebstoff-Filter sind gemäß "Guter Mikrobiologischer Praxis" zu entsorgen.

G 50. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe Oaa -neu- (Anhang IV
U Abschnitt I Nr. 0 -neu-)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe Oaa einzufügen:

'Oaa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

"0. Der Gentechnik-Arbeitsbereich ist als solcher zu kennzeichnen." '

Begründung:

Kennzeichnungspflicht für Gewächshäuser als "Gentechnik-Arbeitsbereich"; Vereinheitlichung; analog zu Anhang III Teil A (Laborbereich), Teil B (Produktionsbereich) und Anhang V (Tierhaltungsräume).

U 51. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc1 -neu- (Anhang IV Abschnitt II Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc1 einzufügen:

'cc1) In Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

"Das Gewächshaus ist zusätzlich mit dem Warnzeichen
"Biogefährdung" zu kennzeichnen." '

Begründung:

Vereinheitlichung der Kennzeichnungspflicht.

G 52. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Unterbuchstabe ii
U (Anhang IV Abschnitt III Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist Unterbuchstabe ii wie folgt zu fassen:

"ii) Satz 4 wird aufgehoben."

Begründung:

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Beabsichtigt ist die Aufhebung von Satz 4, da Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc eine Neuregelung zur Schleuse enthält.

U 53. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee (Anhang IV Abschnitt III Nr. 5 bis 8)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe ee wie folgt zu fassen:

'ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden wie folgt geändert:

- i) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- ii) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6; Nummer 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Alle Durchbrüche in den Strukturen und Flächen, wie Rohr- und Stromleitungen, sind abzudichten."
- iii) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8."

Begründung:

Eine gasdichte Abdichtung der Durchbrüche von Rohr- und Stromleitungen ist sehr kostenaufwendig und aus sicherheitstechnischen Gründen nicht notwendig. Da auch bei den Türen, Fenstern und sonstigen Öffnungen der Gewächshäuser keine gasdichte Abdichtung verlangt wird, macht es keinen Sinn, bei den relativ kleinen Rohr- und Stromleitungsdurchbrüchen eine solche zu fordern. Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem Gebot einer Deregulierung des Gentechnikrechtes.

U 54. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c Doppelbuchstabe jj (Anhang IV Abschnitt III Nr. 12)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe jj zu streichen.

Begründung:

Die geltende Regelung ist beizubehalten. Bei der Kennzeichnung von Gewächshäusern muß auch der Name des gentechnisch veränderten Organismus sowie das Schädigungspotential angegeben werden. Diese Angaben müssen in einer Betriebsanweisung nicht vorhanden sein.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Zweck der Kennzeichnung ist ein international standardisierter Hinweis für die Feuerwehr usw. bei Unfällen. Es kommt auf eine schnelle Erkennbarkeit dieser Kennzeichnung und nicht auf eine naturwissenschaftliche Beschreibung an.

G 55. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anhang V Abschnitt II
U Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist das Wort "soll" durch das Wort "muß" zu ersetzen.

Begründung:

Beim Umgang mit Tieren muß aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in der Sicherheitsstufe 2 eine Händedesinfektionsmöglichkeit vorhanden sein.

U 56. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee (Anhang V Abschnitt III
Nr. 8)

In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee wird der Anhang V Abschnitt III Nr. 8 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Eine Einrichtung zur Desinfektion der Hände muß vorhanden sein."

Begründung:

In einer Tierhaltungsanlage der Stufe 3 muß eine Einrichtung zur Desinfektion der Hände generell vorhanden sein und ist nicht auf den Fall zu begrenzen, daß im Tierhaltungsraum keine Wasserausgüsse enthalten sind.

U 57. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a (Anhang VI Teil A Abs. 2 Satz 1)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 58

In Nummer 21 Buchstabe a sind in Anhang VI Teil A Abs. 2 Satz 1 die Worte "mit humanpathogenen Organismen" zu streichen.

Begründung:

Das aus der Vorlage ersichtliche Bestreben, Vorsorgeuntersuchungen nur noch bei Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 und 4 mit humanpathogenen Organismen vorzusehen, ist abzulehnen. Diese Änderung läuft dem Ziel der Novelle, Verfahrensvereinfachungen unter Beibehaltung des bestehenden hohen Sicherheitsniveaus zu beschließen, entgegen.

Es ist ein bekanntes Phänomen, daß Mikroorganismen und Viren, wenn sie über längere Zeit in (Zell-) Kulturen vermehrt werden, einen Teil ihrer Wirtsspezifität verlieren. Hieraus und aus dem Risiko, daß es durch die gentechnische Arbeit selbst zu einer ungewollten Veränderung des Wirtsbereiches des gentechnisch veränderten Organismus kommt, ergibt sich die Forderung, zumindest beim Umgang mit an sich tierpathogenen Organismen der Risikogruppen 2 bis 4 den Beschäftigten die Vorsorgeuntersuchung zu ermöglichen. Der von der Bundesregierung vorgesehene Text macht entgegen den Ausführungen in der Begründung nicht deutlich, daß Organismen, die im

(noch Ziff. 57)

Laufe der gentechnischen Arbeit ihre Wirtsspezifität verändern und humanpathogen werden können, eingeschlossen sind.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Vorsorgeuntersuchungen sind nur bei humanpathogenen Organismen begründbar.

G 58. Zu Art. 1 Nr. 21 Buchst. a (Anhang VI Teil A Absatz 2 Satz 1, Abs. 4 - neu -)
Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 57

- a) In Artikel 1 Nr. 21 Buchst. a sind in Teil A Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort "humanpathogenen" die Worte "oder tierpathogenen" einzufügen.
- b) In Artikel 1 Nr. 21 Buchst. a ist in Teil A folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Bei gentechnischen Arbeiten nach Absatz 2 Satz 1 mit Organismen, die nur tierpathogen sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung von den Vorsorgeuntersuchungen zulassen."

Begründung:

Dem Absatz 2 wird im Grundsatz zugestimmt, jedoch sollten auch dann Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden, wenn die Beschäftigten mit tierpathogenen (jedoch nicht pflanzenpathogenen) Organismen der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4 arbeiten. Einige der bislang als nur tierpathogen eingestuften Erreger (z.B. Maul- und Klauenseuchevirus, BSE-Erreger, Immundefizienzvirus von Affen) können oder könnten unter bestimmten Umständen auch humanpathogen sein, bzw. es kann eine ausschließliche Tierpathogenität bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. Außerdem erfordern gerade die in einigen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführten Fragestellungen zur Wirtsspezifität deren Veränderung. Abgesehen davon kann sich - wie aus der Literatur hinlänglich bekannt ist - unter Laborbedingungen die Wirtsspezifität gentechnisch veränderter Erreger ändern. Der neue Absatz 4 räumt den zuständigen Behörden die notwendige Flexibilität hinsichtlich der Beurteilung tierpathogener Erreger ein.

G
AS

59. Zu Art. 1 Nr. 21 Buchst. a (Anhang VI Teil A Absatz 2)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchst. a ist in Teil A Absatz 2 nach Satz 2 folgender Satz 3 einzufügen:

"Der Betreiber hat den Beschäftigten vorzeitige Nachuntersuchungen zu ermöglichen, wenn

1. eine Erkrankung oder eine körperliche Beeinträchtigung eine vorzeitige Untersuchung angezeigt erscheinen läßt oder
2. Beschäftigte, die einen ursächlichen Zusammenhang zwischen ihrer Erkrankung und ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz vermuten, eine Untersuchung wünschen."

Begründung: *)

Da arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nur noch für Arbeiten mit humanpathogenen Keimen der Sicherheitsstufe S2 und höher vorgesehen sind, ist es erforderlich, vorzeitige Nachuntersuchungen bei vermutetem Zusammenhang mit einer Erkrankung oder bei begründetem Wunsch der Beschäftigten zu ermöglichen.

*) Die Begründung ist bei Annahme von Ziffer 57 oder Ziffer 58 redaktionell anzupassen.

U 60. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Unterbuchstabe i (Anhang VI Teil G Abs. 5 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Unterbuchstabe i ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat Proben von Körperflüssigkeiten oder Körperzellen so lange aufzubewahren, daß der Zweck der Aufbewahrung, die Nachweis- oder Ausschußmöglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Auftreten einer Erkrankung und der Infektion des Erkrankten bei der Durchführung gentechnischer Arbeiten, erfüllt wird."

Begründung:

Die Forderung, Körperflüssigkeiten oder Körperzellen aufzubewahren, ist nur dann sinnvoll, wenn die Aufbewahrungsdauer dem Zweck der Aufbewahrung angemessen ist.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Eine Aufbewahrung von Körperflüssigkeiten oder -zellen im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen, die nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen n i c h t erforderlich ist, ist nicht begründbar. Im übrigen würden dadurch sehr schnell die entsprechenden aufwendigen Lagermöglichkeiten bei den Betreibern erschöpft sein.

G 61. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c (Anhang VI Teil K)

U

In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c ist in Anhang VI Teil K Abs. 2 Satz 1 das Wort "regelmäßig," zu streichen.

Begründung:

Auf die Formulierung "regelmäßig" kann verzichtet werden. Sinn der Vorschrift soll nicht die Ermöglichung von beispielsweise monatlichen Untersuchungen sein. Die Formulierung "mindestens" ist daher bereits ausreichend. Im Einzelfall sollte diese Frist durch den Amtsarzt sowie einen fachkundigen Arzt, z.B. aus dem Bereich der Universitätskliniken, festgelegt werden.

- G 62. Zu Art.1 Nr. 21 Buchst. c (Anhang VI Teil L)
AS In Artikel 1 Nr. 21 Buchst. c sind in Anhang VI Teil L nach den Worten "Biologischen Sicherheit" die Worte "und der Länder" einzufügen.

Begründung:

Arbeitsmedizinische Fragestellungen können mangels in der ZKBS vertretenen arbeitsmedizinischen Sachverstands in diesem Gremium nicht entschieden werden. Es muß in geeigneter Weise eine Beteiligung des LASI erfolgen, um hier das Spezialwissen des arbeitsmedizinischen Fachgebietes bei Fragestellungen zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen einzubinden.

B

**63. Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

**Der federführende Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieûungen:

- G 64. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in Zukunft bei anstehenden
AS Rechtsetzungsverfahren im Bereich der Gentechnik die Vollzugserfahrungen der Länder stärker einzubeziehen, damit die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen angemessener berücksichtigt werden können. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, die Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe (90/679/EWG) umgehend in nationales Recht umzusetzen.

In

65. Die Bundesregierung wird gebeten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Anforderungen an gentechnische Labors im erforderlichen Umfang um automatische Feuerlöschanlagen ergänzt werden, um Brände im Labor zu löschen, bevor diese Fenster, Türen und Lüftungsanlagen zerstören. Auch sollten zur effektiven Brandbekämpfung die gentechnischen Labor- und Produktionsbereiche mit Gefahrenhinweisen auf die Gefährlichkeit der biologischen Organismen ausgestattet werden.

*